



Kultur und Freizeit

Kulturförderung allgemein

Denkmalpflege

4
4.1
4.1.2

5 Lieg. Hauptstrasse 45 / Hintergasse 46 (Parz. 188) - Unterschutzstellung Einzelobjekt

48/2024

Sachverhalt

A. Unterschutzstellung erhaltenswerter Einzelobjekte:

Objekt	Hauptstrasse 45 / Hintergasse 46, 8253 Diessenhofen
Parz. Nr.	188
Ass. Nr.	16/1-0048 und 16/1-0049
Eigentümer	Dario Benassa, Hintergasse 46, 8253 Diessenhofen Franziska Zydek Benassa, Hintergasse 46, 8253 Diessenhofen

- B. Die beiden Altstadt Häuser sind fachgerecht umgebaut und saniert worden. Bereits in einer ersten Besprechung zwischen dem Liegenschaftseigentümer sowie Vertretungen des Amts für Raumentwicklung, des Amts für Denkmalpflege sowie der Stadtgemeinde Diessenhofen wird die Bewilligung für den Aufbau und die Sanierung der Baute in Aussicht gestellt. Dazu muss das Gebäude noch vor der Inkraftsetzung des möglichen integralen Schutzplanes der Kulturobjekte einem Unterschutzstellungsverfahren unterzogen werden.
- C. Im Herbst 2023 entschloss sich die Liegenschaftseigentümerin, die Liegenschaft auch weiterhin unter Schutz stellen zu lassen und erläutert anlässlich eines Augenscheins den Vertretern des Amts für Denkmalpflege und der Stadtgemeinde Diessenhofen die Absicht für den Umbau der Altstadt Häuser.
- D. Die Einzelunterschutzstellung ist notwendig und auch Basis für die Auszahlung möglicher Unterstützungsbeiträge des Amtes für Denkmalpflege. Dies, obwohl der Entwurf des Schutzplanes für kulturhistorische Gebäude der Stadtgemeinde Diessenhofen vorliegt und in einer ersten Phase der Vorprüfung positiv beurteilt wurde. Wegen einer Neuorientierung des Denkmalschutzes im Kanton Thurgau ist die Erarbeitung des Schutzplanes in der Stadtgemeinde Diessenhofen aktuell sistiert.
- E. Das Amt für Denkmalpflege verlangt derzeit von allen Gemeinden Verfügungen zur Einzelunterschutzstellung.
- F. Der Entwurf des Entscheides wurde im Vorfeld dem Grundeigentümer und am dem Thurgauer Heimatschutz zur Stellungnahme zugestellt. Der Thurgauer Heimatschutz liess sich innert Frist noch nicht vernehmen. Die Eigentümerschaft äusserte sich zum Entwurf positiv.

Erwägungen

1. Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Ortsgemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 4 TG NHG zu sichern, die von kulturgeschichtlicher Bedeutung sind. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und örtlicher Hinsicht zu wahren (§ 10 Abs. 2 TG NHG).
2. Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 TG NHG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHV, RB 450.11) aufgelistet.
3. Die Liegenschaft Hauptstrasse 45 / Hintergasse 46 ist als Gesamtes im Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau, Gemeinde Diessenhofen verzeichnet und als «wertvoll» eingestuft. Das Gebäude zählt aufgrund seiner geschichtlichen, gestalterischen und städtebaulichen Eigenschaften sowie seiner Ausstattung zu den bedeutenden Bauten am Ort. Für die Beurteilung des Schutzentscheides ist der Stadtrat Diessenhofen zuständig.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Gebäude Assek. Nr 16/1-0048 und 16/1-0049 unter Schutz zu stellen.
 - a. Über die Gebäude wird ein Abbruchverbot erlassen.
 - b. Die Häuser sind in ihrer Substanz ungeschmälert integral (innen und aussen) zu erhalten.
 - c. Geschützt ist auch die relevante Umgebung (nächsten 20 m) um das Gebäude.
 - d. Zusatzbauten und Anlagen dürfen in Absprache mit der Bauverwaltung erstellt werden.
2. Der Schutzentscheid wird gemäss § 23 TG NHG im Grundbuch Diessenhofen angemerkt. Die Anmeldung erfolgt durch die Bauverwaltung. Die Kosten der Grundbucheintragung gehen zulasten der Stadt Diessenhofen. Diese Objekte sind im Schutzplan der Kulturobjekte der Stadtgemeinde Diessenhofen als wertvoll aufgeführt. Sobald der Schutzplan rechtskräftig ist, wird diese Unterschutzstellung als Einzelobjekt aufgelöst.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich Rekurs beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, geführt werden. Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist zu unterzeichnen. Die Unterlagen sind doppelt einzureichen. Im Rekursverfahren trägt in der Regel die unterliegende Partei die Verfahrenskosten
4. Mitteilung
 - Dario Benassa, Hintergasse 46, 8253 Diessenhofen (Miteigentümer)
 - Franziska Zydek Benassa, Hintergasse 46, 8253 Diessenhofen (Miteigentümerin)
 - Die nach § 24 TG NHG rechtsmittelberechtigten Organisationen
 - Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, Ringstrasse 16, 8510 Frauenfeld
 - Amt für Geoinformationen des Kantons Thurgau, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld
 - Stadtschreiber

Stadtrat Diessenhofen



Markus Birk
Stadtpräsident



Niklaus Bischof
Stadtschreiber

Versand: 18. September 2024